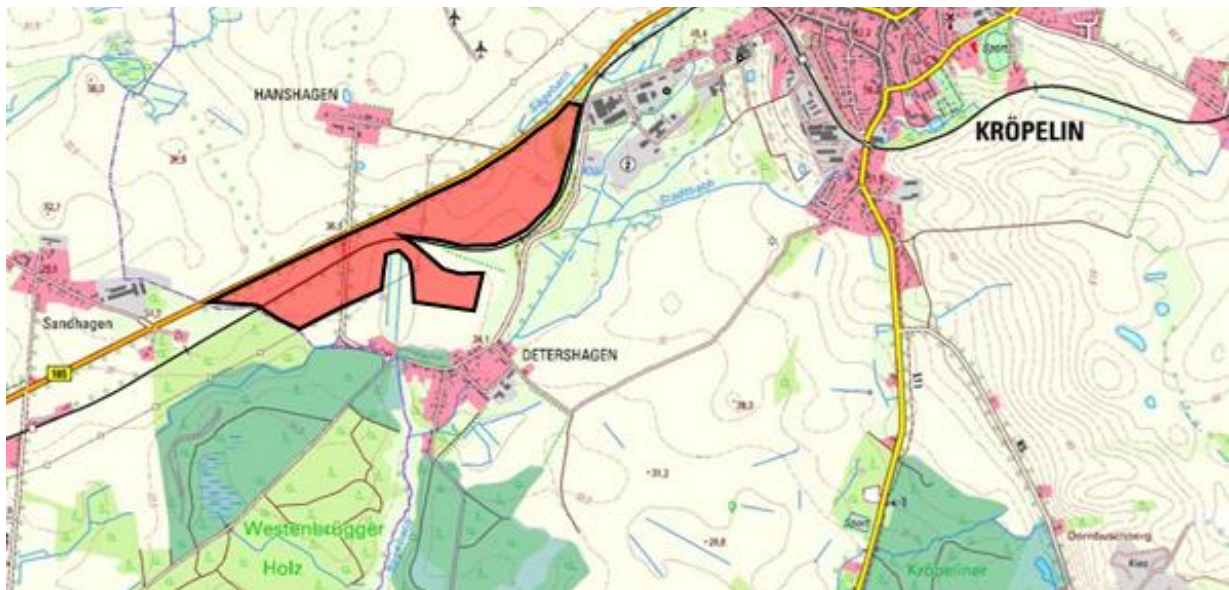


Geplante umweltrechtliche Gutachten

zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Kröpelin „Solarpark Bahnlinie Kröpelin“



Bearbeitung: KAWO Ing GmbH
Albert-Schweitzer-Str. 11
18442 Wendorf
Bearbeiter: Dr. Andreas Brietzke (Dipl.-Biol.)
Tel.: 03831/4346813
e-mail: a.brietzke@kawo-ing.de

Aufgestellt: 26.07.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Geplante umweltrechtliche Gutachten.....	2
2.1	FFH-Vorprüfung.....	2
2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	2
2.2	Umweltbericht.....	3

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuches
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplans
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlagen
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
UB	Umweltberichte
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kröpelin plant die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA). Das Plangebiet liegt südwestlich von Kröpelin und nördlich von Detershagen, größtenteils zwischen der Bundesstraße 105 und der Bahnstrecke Wismar Rostock. Das Planungsziel des B-Plan Nr. 7 „Solarpark Bahnlinie Kröpelin“ besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung von FF-PVA zur Energieerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz. Mit der FF-PVA soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen geleistet werden. Dies soll nach dem Aktionsprogramm „Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung durch den Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet werden. Ferner wird eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung angestrebt. Gleichzeitig entstehen regionale Wertschöpfungsketten an vielen dezentralen Orten, von denen die jeweils heimische Bevölkerung profitiert.

Für die Umsetzung der umweltrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Antrags auf Baugenehmigung werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die folgenden Gutachten und Prüfungen erstellt.

2. Geplante umweltrechtliche Gutachten

2.1 FFH-Vorprüfung

Die geplante FF-PVA liegt in der Nachbarschaft des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1936-301 „Westbrügger Holz“ und in einiger Entfernung zum FFH- (Flora-Fauna-Habitat) Gebiet DE 1936-302 „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §34. Da es allerdings keine direkten Flächenüberschneidungen der beiden Plangebiete mit den Schutzgebieten gibt, und diese nur teilweise in direkter Nachbarschaft liegen, wird in Abstimmung mit der UNB eine Vorabprüfung als ausreichend erachtet. Die FFH-Vorprüfung erfolgt hier neben dem „Solarpark Bahnlinie Kröpelin“ gleichzeitig für den „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“ der sich westlich an das Plangebiet anschließen soll. Der Vorentwurf zur FFH-Vorprüfung liegt bereits vor.

2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Antrags auf Baugenehmigung ist es notwendig, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und zu dokumentieren. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das BNatSchG sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

In Abstimmung mit der UNB erfolgte neben der Biotopkartierung eine genauere Kartierung für Brutvögel und Amphibien. Zwischen März und Juli dieses Jahres wurden die Begehungen sowohl zur Brutvogelerfassung als auch für die Erfassung von Amphibien in erforderlicher Untersuchungsdichte durchgeführt. Die Kartierungen sind abgeschlossen und die erhobenen Daten werden bereits

ausgewertet. Für die übrigen Artengruppen (Säuger, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Käfer und Mollusken) erfolgt ein Potenzialanalyse mit *worst-case*-Betrachtung. Der AFB ist in Erarbeitung.

2.2 Umweltbericht

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 5 Nr. 1.8 erfordern Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Strategische Umweltprüfung (SUP). Zu diesem Zwecke müssen gemäß § 40 Abs. 1 UVPG Umweltberichte (UB) erstellt werden, in denen „voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet“ werden. Die Umweltprüfung ist dabei gemäß § 33 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein integrativer Bestandteil (unselbstständiger Teil) des B-Plan. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die bei der Verwirklichung des B-Plans auf die Umwelt entstehen können und enthält alle Bestandteile, die in Anlage 1 BauGB gefordert sind. Der UB wird zusammen mit dem AFB eingereicht und ist ebenfalls in Bearbeitung.